

## Wo Pflanzenschutzmittel verboten sind!

Grundsätzlich dürfen Pflanzenschutzmittel nur auf Freilandflächen eingesetzt werden, wenn sie landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Mit anderen Worten: Auf Flächen, die anders genutzt werden, ist der Einsatz verboten.

Unter gärtnerischer Nutzung ist auch die Nutzung des Haus- und Kleingartens zu verstehen. Allerdings ist die Anwendung dort nur auf Beete oder Rasenflächen beschränkt.

Für

- Zufahrten zum Wohnhaus und zur Garage
- Terrassen
- Hof- und Betriebsflächen
- Wege, Plätze und ähnliche Flächen (auch außerhalb des Hausgartens)
- Straßen mit ihren Rändern, Bürgersteige
- Brachen und sonstige nicht bewirtschaftete Restflächen
- Feldraine, Böschungen und Knicks oder
- oberirdische Gewässer mit Ufer- und Randzonen

dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Mittel gegen Unkrautbewuchs (Herbizide) eingesetzt werden. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Der Einzelhandel ist gehalten, den Kunden sachkundig zu beraten. Dazu gehört auch die Information über verbotenes Handeln.

**Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen  
(Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der  
Fassung der Bekanntmachung vom  
14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512)  
zuletzt geändert durch Artikel 4 des  
Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S.  
2076)**

Dritter Abschnitt

§ 6

**Allgemeines**

(1) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Die zuständige Behörde kann Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anforderungen erforderlich sind.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 2 genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

**Auszug aus der Begründung**

Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, haben als Lebensstätten für viele Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere zunehmende Bedeutung erlangt, weil die Lebensbedingungen für diese Arten auf intensiv genutzten Flächen ungünstiger geworden sind. Das gilt insbesondere auch im Hinblick auf die für den Pflanzenschutz wichtige Nützlingsflora und –fauna. Daher muss die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen möglichst vermieden werden.

Zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen gehören auch die des Gartenbaues, des Weinbaues und anderer Sonderkulturen.

Der Begriff „gärtnerisch“ umfasst, über den Begriff „landwirtschaftlich“ hinausgehend, auch insbesondere Haus- und Ziergärten sowie öffentliche und private Grünanlagen, Sportanlagen und sonstige Außenanlagen sowie Friedhöfe.

Nicht zu den landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen zählen im allgemeinen die angrenzenden Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und Wege einschließlich Wegränder.

Bei der besonderen Bedeutung der Gewässer und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Chemikalien wird die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Gewässern verboten (z.B. zur Freihaltung von Pflanzenwuchs). Darüber hinaus wird auch die Anwendung (*unmittelbar*) an den Gewässern verboten, um die bei einer Anwendung unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässer zu verhindern.

§ 40

**Bußgeldvorschriften**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

4. entgegen § 6 Abs. 2, § 6a Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, oder § 6a Abs. 1 Satz 2 oder § 10a Abs. 1 Satz 1 oder 2, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 3, ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a und c, Nr. 4, 6, 7, 9, 10, 13 und 16a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 5, 8, 8a, 11 bis 12, 14 bis 16 und 17 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.